Die beste

Nahrung für einen schwachen Magen ist die in flüssiger Form, daher verschreiben Aerzte so oft Stegmaier's

Porter.

Er ist rein, rahmig, perlend, mild und delikat; dem schwächsten Magen angenehm—macht Fleisch und Knochen—giebt Appetit und gute Verdauung. Halbe Pints, 20 Cents das Dutzend; Pints, 30 Cents das Dutzend.

Es giebt billigeren Porter auf dem Markt, aber würden Sie denselben einer kranken Person geben? Besteht auf Stegmaier's. Reine Etwaaren Etikette auf jedem Packet.

Stegmaier Brau Companie,

Scranton Telephone:

Bell, 456-R. Neues, 1533.

Ebert-Frey

Photographic Studio,

421 Lackawanna Avenue,

Scranton, Pa.

Wer irgend welche photographische Arbeiten in oder außerhalb dem Studio gethan haben will, kann von uns prompt, gut und billig bedient werden. Niemand soll unbefriedigt unser Studio verlassen.

Um geneigten Zuspruch bittend

Ebert-Frey.

Union Ticket Agentur.

Autorisirte Agenten für alle Dampfschiff-Linien. Niedrigste Raten von und nach Europa. Geld nach allen Theilen der Welt zu niedrigsten Preisen befördert. Fremdes Geld gekauft und verkauft zu niedrigsten Quotationen. Vollmachten, Kaufbriefe und Pässe besorgt in allen Sprachen. Ein öffentlicher Notar ist immer in der Office zu finden.

Union Ticket Agentur,

203 Lackawanna Ave., Scranton.

Neues Phone 303, altes 680-5.

"Die Office,"

105 Wyoming Ave.

George Kinback, Eigenthümer.

Stets bestrebt für das Wohl meiner Kunden, werde ich denselben nur das Beste von Speisen, Getränken und Cigarren liefern, und bitte um zahlreichen Zuspruch.

Wm. F. Kiesel,

Passage- Notariats- und Bank-Geschäft, Feuer-Versicherung.

[Etablirt 1859.]

513 Lackawanna Ave., Scranton, Pa.

Schiffskarten jeder Dampferlinie nach und von Europa und dem Orient.
Vermögen sowie Erbschaften einkassirt.
Vollmachten, Testamente usw. ausgefertigt.
Vereinigte Staaten Reisepässe besorgt.
Geldsendungen nach allen Welttheilen.
Verkauf von Häusern und Bauplätzen.

Deutsche

Schön - Färberei,

327 N. Washington Ave.

Beide Telephone.

Alle Arbeit nach bester Weise vollführt. Dem Reinigen und Plätten spezielle Aufmerksamkeit geschenkt. Arbeit abgeholt und abgeliefert.

Geo. W. Schmidt, Eigenth

Eisenbahn Zeittabelle.

Delaware, Lackawanna und Western Bahn.

In Kraft den 24. Juni 1906.

Südlich—Verläßt Scranton für New York um 2.05, 3.20, 6.05, 8.00, 10.20, Vorm.; 12.40, 3.25 und 3.40 Nachmittags. Für New York und Philadelphia, um 8.00 Vorm.; 12.40 und 3.35 Nachmittags. Für Tobyhanna, 6.10 Nachmittags.

Nördlich—Für Buffalo um 1.15, 6.25 u. 9.00 Vor.; 1.55, 6.40 und 11.10 Nachmittags. Für Binghamton, Elmira und Zwischenstationen, um 10.10 Vor. und 1.05 Nachm. Für Oswego, Syracuse und Utica, um 1.15 und 6.25 Vor.; 1.55 Nachmittags. Oswego, Syracuse und Utica Zug um 6.25 Vor. läuft täglich, ausgenommen Sonntags. Für Montrose um 9.00 Vor.; 1.05 und 6.40 Nachm. Richfield Accomodation, um 4.00 Nachmittags. Binghampton Accomodation, um 6.15 Nachmittags.

Bloomsburg Division—Verläßt Scranton für Northumberland um 6.35, 10.20 Vor.; 1.55 und 6.40 Nachm. Für Plymouth um 9.05 Nachmittags.

Sonntags-Züge.

Südlich—Für New York um 2.05, 3.20, 6.05 und 10.20 Morgens; 3.35 und 3.40 Nachm.

Nördlich — für Buffalo um 1.15, und 6.25 Vor.; 1.55, 6.40 und 11.10 Nachm. Für Binghamton und Zwischenstationen, 9.00 und 10.10 Vormittags.

Bloomsburg Division—Verläßt Scranton um 10.20 Vor. und 6.40 Nachmittags.

Lackawanna & Wyoming Valley.
(Laurel Linie.)

Zwischen Scranton und Wilkes-Barre.

Züge verlassen Scranton um 1.00, 2.00, 3.00, 4.00, 5.00 und 6.00 Morgens. Um 5.40 Morgens an Wochentagen und alle nachfolgende zwanzig Minuten, und um 7.00 Morgens an Sonntagen und alle nachfolgende zwanzig Minuten bis und inklusive 12.00 Nachts, in Wilkes-Barre 41 Minuten später ankommend.

Expreßzüge, nur in Pittston anhaltend, verlassen Scranton alle Stunde täglich, ausgenommen Sonntags und Feiertagen, von 7.19 Morgens bis 7.19 Abends, und treffen in Wilkes-Barre 30 Minuten später ein.

Oefterer Dienst zwischen Scranton, Nay Aug Park, Luna Park, Petersburg und Dunmore.

Siehe Fahrplan für gewöhnlichere Züge.

Trat in Kraft am 8. Juli 1907.

Der neue Zolltarif.

Die Ausschüsse der beiden Häuser der Bundesgesetzgebung einigen sich.

Repräsentant Payne, Vorsitzer des Haus-Ausschusses, spricht sich über das Gesetz aus.

Washington, 30. Juli.

Nach drei Wochen andauernden Konferenzen der Ausschüsse des Bundessenats und des Bundesabgeordnetenhauses über den neuen Zolltarif haben dieselben sich geeinigt, und Repräsentant Payne, der Vorsitzende des Hausausschusses, reichte heute einen eingehenden Bericht über die Bestimmungen des neuen Zollgesetzes ein. Er machte geltend, daß dasselbe im Allgemeinen eine Herabsetzung der jetzigen Zölle bedeute, und suchte den Beweis zu führen, daß die Zölle auf Lebensbedürfnisse entschieden herabgesetzt wären, während er zugab, daß sie für verschiedene Luxusartikel erhöht wären. Die größte Herabsetzung haben vielleicht Metallzölle erfahren. Für Eisenerz soll der Zoll statt 40 Zents per Tonne 15 Zents betragen. Roheisen geht von $4 per Tonne auf $2.50 herunter, und altes Eisen von $4 auf $2. Für manche Posten beträgt die Herabsetzung etwa 50 Prozent, so Eisenbahnschienen. Höher angesetzt ist Baustahl, der fertig zum Gebrauch. Unbearbeitetes Holz geht von $2 auf $1.25 per tausend Fuß herunter mit entsprechenden Herabsetzungen für bearbeitetes Holz. Die Zollsätze für Wolle sind im Wesentlicher die alten geblieben, aber die Zölle für Baumwolle wurden sehr geändert. Man schätzt, daß die Zölle auf Baumwolle im Durchschnitt um 3 Prozent höher sind, wie die Zollraten, die im letzten Jahre kollektirt sind. Baumwollene Strumpfwaaren im Dutzendwerthe von einem Dollar werden mit 70 Zents anstatt 50 verzollt, im Dutzendwerthe von mehr als $1 und weniger als $1.50 mit 80 Zents anstatt 60, im Dutzendwerthe von mehr als $1.50 und nicht mehr als $2 mit 90 Zents anstatt 70. Die vielumstrittenen Zollsätze für Handschuhe sind dieselben geblieben mit Ausnahme einer kleinen Herabsetzung. Die Zölle für Seide sind nach den neuen Bestimmungen etwas höher. Die Zölle für Wachstuch, einschließlich Linoleum, sind bedeutend herabgesetzt.

Die Zölle für Flachs, Hanf und Jute sind so ziemlich dieselben geblieben. Etwas erhöht ist der Zoll auf Hanf, roh und gehechelt, und auf gewisse feine Spitzen. Leinengarn und Matten haben eine Herabsetzung erfahren. Die Zölle auf Zucker und Tabak blieben im Wesentlichen dieselben. Die freie Einführung von beträchtlichen Quantitäten dieser Artikel von den Philippinen ist gestattet. Spirituosen, Weine und Liqueure haben eine Zollerhöhung von 15 Prozent erfahren. Der Zoll auf Hopfen steigt von 12 auf 16 Cents per Pfund. Auch der Zoll auf Zitronen, Feigen, Mandeln und Ananas ist erhöht. Gewöhnliches Fensterglas ist niedriger verzollt. Für Chemikalien sind die Zölle im Allgemeinen herabgesetzt. Ausgenommen sind feine Toilettenseifen und Parfümerien, deren Zölle erhöht wurden. Herabgesetzt ist der Zoll für Holzbrei und Druckpapier, für gewöhnliches Zeitungspapier ist der Zoll $3.75 per Tonne anstatt $6.00. Häute sind auf der Freiliste und die Zölle auf Leder und Lederwaaren haben eine Herabsetzung erfahren. Die Hausraten sind beibehalten für Sohlleder, Oberleder, Stiefel und Schuhe und Pferdegeschirr, doch die Bestimmung über zollfreie Häute enthält die Bedingung, daß an und nach dem 1. Oktober 1909 Sohlenleder von Häuten, die frei importirt werden, 5 Prozent zahlen, „Grain", „Buff"- und gespaltenes Leder 7½ Prozent, Schuhe und Stiefel, deren Oberleder von solchen Häuten gemacht ist, 10 Prozent, und Pferdegeschirr und Sattelzeug 20 Prozent. Das bedeutet eine Zollherabsetzung von 15 Prozent für Stiefel und Schuhe, von 20 Prozent für Pferdegeschirr und Sattelzeug, von 15 Prozent für Sohlenleder und von 12½ Prozent für Oberleder, wenn diese von Häuten gemacht sind, die auf der Freiliste stehen.

Der Zoll für Weichkohle ist von 67 Zents per Tonne auf 45 Zents herabgesetzt und auch Schießpulver, Streichhölzer und Patronen haben eine Zollherabsetzung erfahren, landwirthschaftliche Maschinen zahlen statt 20 Prozent ihres Werthes 15 Prozent und Kunstwerke aus älteren Zeiten sind auf der Freiliste. Petroleum ist zollfrei und ebenso seine meisten Produkte. Die administrativen Bestimmungen der Vorlage sind in der Konferenz vielfach geändert worden. Die Kommission von Sachverständigen, die von dem Senate vorgesehen war, wurde dem Namen nach beibehalten, aber ihre Pflichten wurden darauf beschränkt, daß sie die Unterscheidungen gegen die Ver. Staaten durch andere Länder untersuchen, um dem Präsidenten das Material zu liefern, um darnach die Maximum- oder Minimumrate anzuordnen, und ebenso auch den Bundesbeamten, die die Zollgesetze handhaben. Die Maximum- und Minimum-Bestimmung des Senats wurde im Wesentlichen beibehalten. Es wird dadurch angeordnet, daß die Güter, die aus Staaten eingeführt werden, die die Ver. Staaten ungünstig behandeln, einen Mehrzoll von 25 Prozent ihres Werthes zu zahlen haben. Das Zollgericht wurde beibehalten und Washington als sein Sitz bestimmt.

Ein Vergleich des sogenannten Dingleygesetzes mit der neuen Vorlage wird dadurch erschwert, daß in vielen und den wichtigsten Fällen die Klassifizirung der zollpflichtigen Waaren vollständig verändert ist und Werthzölle anstatt der spezifischen vorgesehen sind.

Payne's Erklärung enthielt eine Analyse der Vorlage und weist die Zu- und Abnahme der erwarteten Ein- und Ausfuhr auf. Laut diesem Ausweis betrifft die Zollerhöhung eine Einfuhr im Werth von $852,612,525, die Zollherabsetzung eine Einfuhr von $4,978,122,123.

In seiner Präliminarerklärung sagte Herr Payne, daß er, gestützt auf die Zensusberichte von 1905 eine Untersuchung der Verhältnisse vorgenommen habe betreffs des Verbrauchs von Artikeln, auf die die Zölle erhöht wurden, und der, auf die Zölle ermäßigt wurden, wie sie die Bill in ihrer jetzigen Form aufweist. Die Zölle, erklärte er, wurden ermäßigt, wo sie unter dem gegenwärtigen Gesetz zu hoch waren, manchmal prohibitiv, und aus welchem Grund die Einfuhr verhältnißmäßig gering war. Andererseits wurde der Tarif erhöht in etlichen Fällen, wo der Zoll ungenügend war zum Schutz der Fabrikanten und wo die Einfuhr sehr groß war.

Herr Payne unterbreitete dann folgende Tabelle, die den Verbrauchswerth von Artikeln aufweist, deren Zollraten erhöht oder ermäßigt worden sind, d. h. in allen Fällen, in denen die Höhe der Produktion festgestellt werden konnte.

	Zoll erhöht.	Zoll ermäßigt.
Chemikalien	$ 433,099,846	$11,105,820
Thonwaaren	128,428,782	
Metalle	1,368,200,169	11,432,958
Holz	566,870,950	31,280,372
Zucker	300,965,953	
Tabak	Keine	Aenderung
Ackerbauprodukte	483,430,637	4,380,043
Weine und Liköre		462,001,856
Baumwolle		41,622,584
Flachs, Hanf, Jute	22,127,145	804,445
Wolle	Keine	Aenderung
Seide	7,847,500	106,742,646
Papier und Papierwaaren	67,428,055	81,466,406
Verschiedenes	1,719,428,069	101,656,598
Zusammen	4,978,122,124	892,512,535

Von den eben angeführten Erhöhungen sind die folgenden als Luxusartikel betrachtet, deren Gebrauch strikt freiwillig ist:

Chemikalien, incl. Parfüme etc.	$11,105,820
Weine und Liköre	462,001,856
Seide	106,742,646
Total	$579,850,322

Somit verbleibt auf Artikel, die nicht Luxusartikel sind, ein Zollwerth von $276,662,203.

Herr Payne versicherte, daß „bei der Zusammenstellung dieser Tabelle die Sachverständigen alle verfügbare Information aus dem Zensusamt und anderen Quellen benützten". Aber, fügte er hinzu, selbst mit Hülfe aller dieser Informationen sei es nicht möglich, den genauen Betrag des Verbrauchs dieser oder jener Klasse von Artikeln genau festzustellen. Wäre der Gesammtverbrauch genau bekannt, so wäre der Kontrast zwischen den Waaren, auf die die Zölle ermäßigt wurden, und denen, auf die der Tarif erhöht wurde, noch viel hervorstechender.

Herr Payne behandelte dann die verschiedenen Waarengruppen der Reihe nach, zuerst die, auf die die Zölle erhöht wurden, dann die, auf die sie ermäßigt wurden. In allen Fällen, fügte er hinzu, sei auch der Zoll unter dem Dingleytarif genannt zwecks Vergleichung. In Gruppe A, Chemikalien betreffend, erwähnte er folgende Erhöhungen:

Flüssiges, wasserfreies Ammoniak, von 25 Prozent vom Werthe auf fünf Cents per Pfund.

Kollodiumfabrikate, um fünf Prozent erhöht.

Kokaoblätter, um fünf Cents per Pfund erhöht.

Toilettenseifen, von 15 Cents per Pfund auf 50 Prozent vom Werthe erhöht.

Die Liste der Zollermäßigungen in dieser Gruppe ist viel länger, und die hauptsächlichsten Artikel sind:

Borsäure, von fünf auf zwei Cents per Pfund.

Chromsäure und Milchsäure, von drei auf zwei Cents das Pfund.

Salicylsäure, von zehn Cents auf sieben Cents das Pfund.

Ammoniak-Sulphat, von dreizehntel Cents per Pfund auf die Freiliste.

Gerbsäure oder Tannin, von 50 auf 35 Cents per Pfund.

Borax, von fünf auf zwei Cents per Pfund.

Borsaurer Kalk und andere Borprodukte, von vier auf zwei Cents per Pfund.

Chloroform, von zwanzig auf zehn Cents per Pfund.

Kupfervitriol, von einem viertel Cent auf 15/100 von einem Cent per Pfund.

Jodoform, von einem Dollar auf 75 Cents per Pfund.

Lackrizen, von vier und ein halb Cents auf zwei und ein halb Cents per Pfund.

Baumwollsamenöl und Kratanöl auf die Freiliste.

Flachssamen, Mohnsamen und Flachssamenöl, von zwanzig auf fünfzehn Cents per Gallone.

Pfeffermünzöl, von 50 auf 25 Cts. die Gallone.

Ocker und Ockererde, Sienna und Siennwerde, wie Umbra und Umbraerde, wenn in Oel oder Wasser gemahlen, von 1½ bis ein Cent per Pfund.

Firnisse, von 35 auf 25 Prozent vom Werthe.

Methyl- und Weingeistfirnisse oder Lacke, von $1.32 die Gallone und 35 Prozent vom Werthe auf 35 Cents die Gallone und 35 Prozent vom Werthe.

Bleiweiß, essigsaures Blei und eine Anzahl anderer Bleiprodukte, von einem viertel auf einen achtel Cents per Pfund.

Doppelchromsaures und chromsaures Kali, von drei auf 2¼ Cents per Pfund.

Chlorsaures Kali, von 2½ auf zwei Cents per Pfund.

Gewöhnliche Soda, von 3/10 auf ¼ Cent per Pfund.

Kochsalz, von 2½ Cents auf einen halben Cent per Pfund.

Sodiumsulphat, von $1.25 die Tonne auf einen Dollar.

Strychnin, von 30 auf 15 Cents die Unze.

Gereinigter Schwefel oder Schwefelblüthe, von acht auf sechs Dollars die Tonne.

In der Gruppe „Thonwaaren und Glaswaaren" ist laut den Zahlen Payne's nur eine Zollerhöhung zu verzeichnen, und selbst diese ist nur gering und betrifft die kleineren Größen von Spiegelscheiben. Die Ermäßigungen in dieser Gruppe umfassen u. A.

Feuerfeste, glasirte, emaillirte und ähnliche Backsteine, von 45 auf 35 Prozent vom Werth; andere Backsteine, wenn nicht feuersicher, wenn glasirt, von 45 auf 35 Prozent vom Werth.

Gips, roh, von 50 auf 30 Cents per Tonne, wenn gemahlen oder geschlämmt, von $2.25 auf $1.25.

Unpolirtes, cylindrisches, gewölbtes und gewöhnliches Fensterglas, kleineres und billigeres Glas, ist um einen Achtel Cents per Pfund ermäßigt.

Onyx in Blöcken, von $1.50 per Kubikfuß auf 65 Cents.

Marmor, gesägt oder gehobelt, mehr als zwei Zoll dick, von $1.10 auf einen Dollar per Kubikfuß, nebst anderen Ermäßigungen für andere Marmorsorten und Steine.

Mica oder Glimmerglas, ist allgemein auf 30 Prozent vom Werth herabgesetzt.

Baustahl, fertig angepaßt, ist mit 45 Prozent vom Werth belegt.

Auch der Zoll auf Rasirmesser, Zangen und ähnliche Instrumente ist etwas erhöht.

Lithographirsteine sind von 25 auf 50 Prozent vom Werth erhöht.

Chrommetalle, Eisensilikon, Tungsten und andere neue Metalle, die bei der Fabrikation von Stahl verwendet werden, sind mit einem Zoll von nicht mehr als 15 Prozent vom Werth belegt. Tungstenerz wird mit zehn Prozent verzollt.

Die Zollraten auf Uhren wurden etwas geändert, sind aber durchschnittlich so hoch, wie des Dingleytarifs.

Zinkerz ist mit einem Zoll von einem Cent per Pfund belegt, wenn es mehr als 20 Prozent Zink enthält, bei geringerem Metallgehalt ist der Zoll entsprechend niedriger. Zink wird mit 20 Prozent vom Werth verzollt.

Einfache Flaschenverschlüsse (aus Zinnlegirung) zahlen einen halben Cent per Pfund mehr als bisher, auf dekorirte Verschlüsse ist die Rate von 45 auf 55 Prozent vom Werth erhöht.

Die Zollermäßigung ist in der Gruppe „Metalle" umfassender und mehr allgemein als in irgend einer andern Gruppe.

An der Spitze steht Eisenerz, das von 40 auf 15 Cents per Tonne herabgesetzt wurde. Barreneisen und Spiegeleisen wurden von vier Dollars auf $2.50 per Tonne ermäßigt.

Altes Eisen und Abfallstahl werden nun mit einem Dollar verzollt anstatt mit vier.

Alle andern Eisen- und Stahlsorten, sowie Fabrikate, haben eine mehr oder minder bedeutende Zollermäßigung erfahren.

Die Herabsetzung auf Stahlbänder zum Pressen von Baumwollballen beträgt von fünf Zehntel auf drei Zehntel Cents per Pfund.

Unter den Metallartikeln, denen Zölle ermäßigt worden sind, befinden sich ferner polirtes Blech, gewalztes Blech von Eisen, Stahl, Kupfer oder Nickel; Stahlblöcke und Barren und andere Formen; runder Eisen- und Stahldraht, Stahlbarren, kalt gewalzt oder gezogen oder gehämmert oder polirt; Amböse, Achsen, Grobschmiedhämmer und Zuschlaghämmer, Werkzeuge zum Geleiselegen, Keile und Brechstangen, Bolzen, gegossene Eisenröhren, gegossenes Eisengeschirr, Ketten, eiserne und stählerne Kesselröhren, Nägel aller Arten, Muttern, aller Arten Sägen, Schrauben, Räder für den Bahnbetrieb, Aluminium, Monazit, Sand und Thorit, sowie noch zahlreiche in diese Gruppe fallende Artikel.

Auf Weißblech ist der Zoll von 1⅛ Cents auf 1 2/10 Cents ermäßigt worden.

Der Zoll auf Tranchir- und Tafelmesser ist durchgängig ermäßigt und der Minimalzoll auf diese Waaren ist von 45 auf 40 Prozent vom Werth herabgesetzt, und auf Kassenapparate, Maschinen zur Fabrikation von Jute, Schriftsetzmaschinen, Werkzeugmaschinen, Druckpressen, Nähmaschinen, Schreibmaschinen und Dampfmaschinen aller Art beträgt er nun 30 Prozent vom Werth, anstatt 45 Prozent.

Bis zum 1. Januar 1912 dürfen Maschinen für die Herstellung von Kleidereinsatz und gewissen Spitzen, sowie solche für die Verwendung von Oel und Theer bei der Herstellung von Straßen zollfrei eingeführt werden.

In der Holzgruppe ist nur eine Zollerhöhung zu verzeichnen auf Schindeln von 30 auf 50 Cents per Tausend. Weichsel- und andere Holzarten, die bei der Anfertigung von Tabakspfeifen verwendet werden, waren bisher auf der Freiliste, bezahlen aber von nun an 10 Prozent vom Werth. Gesägtes Holz zahlt nun $1.25 per Tausend, früher $2.00. Baumstämme waren früher mit einem Cent per Kubikfuß belegt, nun ist e sein halber Cent. Die Differentialraten auf bearbeitetes Holz sind durchschnittlich ein Drittel niedriger al sdie des Dingleytarifs. Eisenbahnschwellen und Telephonpfähle zahlten früher 20 Prozent vom Werth, nun sind es 10 Prozent; Clapboards sind von $1.50 auf $1.25 ermäßigt worden, Gypserlatten von 25 auf 20 Cents per Tausend, während Zaunpfosten und Brennholz die früher verzollt werden mußten, auf die Freiliste gesetzt sind.

Die einzige Aenderung in der Gruppe „Zucker" ist eine Ermäßigung von 5/100 eines Cents im Differentialzoll auf raffinirten Zucker.

In der Gruppe Ackerbauprodukte ist Besenkorn von der Freiliste genommen und mit einem Zoll von $3 per Tonne belegt, Hopfen sind von 12 auf 16 Cents per Pfund erhöht. Auch die Zölle auf Zitronen, Feigen, Mandeln, Ananas und Cichorienwurzel sind erhöht. Die Herabsetzungen in dieser Gruppe betreffen Speck und Schinken von 5 auf 4 Cents per Pfund, Schmalz von 2 auf 1½ Cents, frisches Fleisch von 2 auf 1½ Cents und Stärke von 1½ Cents auf 1 Cent per Pfund. Auch die Raten auf Wollfett, Dextrin, Erbsen, Zuckerrüben, Kohl und Salz wurden ermäßigt..

Weine und andere Spirituosen wurden durchschnittlich um 15 Prozent über die Dingleyrate erhöht.

Die Zölle auf Baumwolle und Baumwollwaaren wurden derart regulirt, daß sie nun im Einklang mit den Zöllen stehen, die während der ersten vier Jahre des Dingleytarifs kollektirt wurden. Seit der Zeit sind jedoch die Raten ermäßigt worden, in manchen Fällen bis zu 60 Prozent, und zwar auf gerichtliche Entscheidungen hin. Herr Payne theilte mit, daß die neuen Raten eine durchschnittliche Erhöhung von 3 Prozent Werth bilden im Vergleich zu den Einnahmen unter der bisherigen Rate während des letzten Jahres.

Baumwollene Strumpfwaaren, nicht mehr als einen Dollar per Dutzend Paar im Werth, sind im Zoll von 50 auf 70 Cents per Dutzend Paar gesteigert; ist der Werth höher als $1.00, aber weniger als $1.50 per Dutzend Paar, so beträgt der Zoll 85 Cents anstatt wie bisher 60 Cents; ist der Werth zwischen $1.50 und $2, so ist der Zoll 90 Cents anstatt 70. Die Raten auf andere Strumpfwaaren sind dieselben wie die zur Zeit.

Der Zoll auf Hanf ist von $20 auf $22.50 per Tonne erhöht, und gehechelter Flachs von $40 auf $45 die Tonne.

Die billigeren Sorten von Spitzen sind im Zoll unverändert, dagegen sind für die theuren Sorten Erhöhungen bis zu 60 und 70 Prozent angesetzt. Zu dieser Gruppe gehören auch die Garne, von denen die gröberen Sorten von 7 auf 6 Cents per Pfund herabgesetzt sind.

Teppiche und Matten sind durchgängig im Zoll herabgesetzt.

Hydraulische Schläuche sind im Zoll von 20 auf 15 Cents herabgesetzt; Wachstuch, einschließlich Linoleum, ist im Zoll um etwa ein Drittel ermäßigt.

In der Wollgruppe hat thatsächlich keine Aenderung von den Dingleyraten stattgefunden, doch sind die einzelnen Raten regulirt worden, so daß die halbwollenen Tuche etwas geringeren Zoll bezahlen als bisher, was auf Kosten von den besseren Sorten geschieht, die theilweise etwas höher veranschlagt sind.

Holzfrei zur Herstellung von Druckpapier ist auf die Freiliste gesetzt worden mit der Bestimmung eines gegen Kanada gerichteten Ausgleichszolls. Die billigeren Sorten Druckpapier wurden im Zoll von $6 auf $3.75 die Tonne ermäßigt, die besseren Sorten von $8 auf $3.75. Glanzpapiere und Lithographien und Ansichtspostkarten sowie Etiketten für Zigarrenkisten sind etwas im Zoll gesteigert.

Weichkohlen bezahlen nur noch 45 Cents per Tonne anstatt 67 wie bisher.

Zollherabsetzungen haben auch auf Schießpulver, Streichhölzer und Patronen stattgefunden.

Ackerbaugeräthe sind durchschnittlich von 20 Prozent auf 15 Prozent vom Werth ermäßigt worden.

Häute sind auf der Freiliste, während Band- und Sohlenleder von 20 auf 5 Prozent vom Werth reduzirt ist; im Falle von Glanzleder beträgt die Reduktion von 20 auf 10 Prozent, bei Stiefeln und Schuhen von 25 auf 10 Prozent.

Feuerwerk ist im Zoll von 20 Prozent vom Werth auf 12 Cents per Pfund gestiegen.

Pelzkleidungsstücke sind von 35 auf 50 Prozent vom Werth gesteigert, bessere Schmuckgegenstände von 60 auf 85 Prozent vom Werth. Bleistifte werden nun nicht mehr nach dem Werth verzollt, was eine geringe Erhöhung bedeutet.

Wandelbilder — „Films", die zum ersten Mal im Tarif angeführt werden, sind mit 1⅛ Cents per Fuß belegt.

Petroleum, roh und raffinirt, einschließlich Kerosene, Gasolin, Naphta, Benzin und ähnliche Petroleumprodukte, sind zollfrei ohne jede Ausgleichszollbestimmung.

Die Dingleyraten auf Handschuhe für Frauen und Kinder bleiben unverändert. Die einzige Ausnahme ist die der „Schmaschen", der billigen Lederhandschuhe, nicht länger als 14 Zoll, die nun mit $1.25 verzollt sind anstatt mit $1.75 wie bisher.

Die vom Senat getroffenen Bestimmungen für die Finanzverwaltung wurden im Wesentlichen von der Konferenz sämmtlich gutgeheißen. Dieselben umfassen ein neues System der Maximal- und Minimalzölle (Höchst- und Niedrigstzölle), ein Gesetz zur Besteuerung der Korporationen, anstatt der vom Hause angenommenen Erbschaftssteuer, Ermächtigung zur Ausgabe von Bonds zum Bau des Panamakanals, u. s. w.

Die Maximal- und Minimalbestimmung beläßt die Zölle in der vom Tarif festgesetzten Rate bis zum 31. März 1910. Von diesem Datum an tritt durch einen Werthaufschlag vor 25 Prozent der Maximalzoll in Kraft. Doch hat der Präsident das Recht, den Ländern gegenüber, die den Vereinigten Staaten ihre günstigsten Zollraten gewähren, Gegenseitigkeit zu üben und den Zoll auf Waaren, die von dort eingeführt werden, auf der Minimalhöhe zu belassen. Der Präsident hat dabei selbst über die Sachlage zu urtheilen und die Gewährung des Minimalzolles durch Erlassung einer Proklamation in Kraft zu setzen. So lange dies nicht geschehen ist, bleiben die Maximalzölle in Kraft.

Der Präsident hat ferner das Recht zur Anstellung von Personen, die ihm die nöthige Aufklärung bei der Erfüllung seiner Pflichten bezüglich des Zollwesens verschaffen, wie überhaupt der Zollverwaltung nützliche Auskunft liefern können. Der Gegenseitigkeitsvertrag mit Kuba wird durch die Maximal- und Minimalbestimmungen nicht berührt.

Auch ist der Präsident ermächtigt, diejenigen Gegenseitigkeitsverträge, welche sich auf diplomatischem Wege aufheben lassen, zu kündigen. Eine Kündigungsfrist von zehn Tagen ist durch das neue Gesetz vorgesehen. Alle anderen Handelsverträge, welche nicht auf diplomatischem Wege gelöst werden können, sollen mit sechsmonatlicher Frist, vom 30. April 1909 an gerechnet, gekündigt werden. An dem genannten Tage wurden nämlich die fremden Regierungen vom Staatssekretär Knox davon in Kenntniß gesetzt, daß die Regierung der Vereinigten Staaten sie bald zum Eintritt in neue Zollbeziehungen auffordern würde.

Der Freihandel mit den Philippinen wurde vom Senat bedeutend ausgedehnt. Die betreffende Bestimmung lautet, daß alle in den Inseln erzeugten Produkte in die Vereinigten Staaten zollfrei eingeführt werden können; ebenso alle dort aus Produkten der Inseln oder der Vereinigten Staaten fabrizirten Artikel, die nicht mehr als 20 Prozent fremdes Material enthalten. Nur Reis ist von der Freiliste ausgeschlossen und die freie Einfuhr von Zucker und Tabak von den Philippinen ist beschränkt, erstere auf 300,000 Tonnen im Jahr, letztere auf 300,000 Pfund im Jahre für Binder- und Füllertabak gemischt, eine Million Pfund für Füller-Tabak allein, und 150 Millionen Zigarren.

Ferner enthält das Gesetz die Bestimmung, daß auf alle fremden Waaren, für deren Erzeugung oder Export die heimische Regierung eine Prämie bezahlt, ein Zollaufschlag in der Höhe dieser Prämie erfolgen soll.

Alle fremden Waaren, bei denen dies angeht, müssen mit dem Namen des Produzenten und des Heimathslandes gestempelt sein.

Der Zollverwaltung sind die Mittel an die Hand gegeben worden, zu niedrige Werthangaben eingeführter Waaren zu verhüten.

Das Zollgericht, an welches von Entscheidungen der Zollbehörden appellirt werden kann, hat seinen Sitz in Washington. Dasselbe besteht aus fünf Richtern, dem Vorsitzer und vier Beisitzern, welche ein Jahresgehalt von je $10,000 beziehen. Außerdem sollen ein Hülfs-Generalanwalt für Zollfälle mit $10,000 Jahresgehalt, ein Assistent für diesen mit $7,500 Jahresgehalt und vier Anwälte mit je $5,000 Gehalt ernannt werden.

Die Inlandsteuer auf Kau- und Rauchtabak ist auf acht Cents pro Pfund abgeändert worden. Die Steuer auf Zigarren wurde nur dahin abgeändert, daß Zigarren, welche weniger als drei Pfund pro 1000 Stück wiegen, in Zukunft mit 75 Cents (anstatt 54 Cents wie bisher) pro Tausend versteuert werden müssen. Die Steuer auf Zigaretten wurde auf $1.25 das Tausend erhöht. Auch ist die Ausgabe von Preiscoupons verboten.

Die Inlandsteuer-Bestimmungen enthalten strenge Vorkehrungen gegen Steuerbetrug, so namentlich auch in Bezug auf das den Tabakpflanzern gewährte Recht, Blättertabak unversteuert zu verkaufen, welches scharf umgrenzt ist.

Im Auslande gebaute Jachten müssen eine jährliche Abgabe von $7 die Tonne entrichten, zahlbar am 1. September. An Stelle dieser Abgabe kann der Eigenthümer aber auch einen einmaligen Werthzoll von 35 Prozent bezahlen. Dadurch wird sein Fahrzeug zu einem amerikanischen.

Jede Korporation, Aktiengesellschaft oder Vereinigung, die sich zum Profit organisirt hat, und jede Versicherungsgesellschaft ist verpflichtet, jährlich eine Accisesteuer von einem Prozent ihres gesammten Nettoeinkommens von mehr als $5000 zu bezahlen. Diese Bestimmung wurde in die Vorlage aufgenommen um weitere Einnahmen zu schaffen zwecks Löschung des Schatzamtsdefizits. Dieser Abschnitt wurde vom Generalanwalt Wickersham unter Mithülfe anderer fähiger Anwälte der Administration ausgearbeitet, und es wurde scharf aufgepaßt, daß doppelte Besteuerung vermieden wird. Diese Bestimmung der Vorlage bezweckt eine Form der Oeffentlichkeit, die die Regierung in Stand setzt, geeignete Aufsicht über die Korporationen zu führen. Die Form der von Korporationen zu machenden Ausweise und andere Bestimmungen des Korporationsteuergesetzes wurden während ihrer Erörterung im Senat kund gemacht. Es wird geschätzt, daß diese neue Art von Bundessteuer jährlich von $20,000,000 bis $30,000,000 ergeben wird.

Der Schatzamtssekretär ist ermächtigt, Panamakanalbonds im Betrag von $290,569,000 auszugeben, welche Summe mit der soweit für diesen Zweck verausgabten, die geschätzten Kosten des Kanalbaus bilden. Es ist nicht beabsichtigt, diese Bonds auf einmal auszugeben, sondern von Zeit zu Zeit in solchen Beträgen, wie der Kanalbau es erfordern mag. Die Bonds sind zahlbar 50 Jahre nach dem Datum der Ausgabe und werden mit nicht mehr als drei Prozent verzinst. Sobald genügend Bonds verkauft sind, wird der Schatzamtssekretär dem Schatz die $50,000,000 zuführen, die seinerzeit demselben für den Ankauf des Kanaleigenthums und die Kanalzone entnommen wurden.

Die Wiedereinsetzung der Bestimmung betreffs der Ausgabe von Schatzamtszertifikaten für Geld, das für öffentliche Ausgaben gebeargt wurde, erhöht den Betrag der auf diese Weise zu beschaffenden Gelder von 100 Millionen Dollars auf das Doppelte. Eine ganze Anzahl anderer Bestimmungen, die unter dem gegenwärtigen Tarif in Kraft sind, sind in der Konferenzvorlage mit nur geringen Wortlautänderungen in etlichen Fällen beibehalten.

Die Rückzahlungsbestimmung des Dingleytarifs ist an Stelle der diesbezüglichen Bestimmung des Abgeordnetenhauses der Konferenzbill einverleibt worden. Die Bestimmung des Hauses hatte gestattet, daß Fabrikanten bei Waaren, die sie unter dem Rückzahlungszollgesetz ausführten, soviel einheimische Materialien gebrauchen durften wie sie importirte für den einheimischen Bedarf verwandten.

Es wurde ferner eine Bestimmung angenommen, die Fabrikanten von Parfümen und kosmetischen Artikeln gestattet, für Alkohol, den sie bei der Herstellung von exportirten Waaren verwandten, die Brennsteuer, die auf solchen Alkohol zahlbar, zurück zu erlangen.